



**Gruppe Strasse**  
Abteilung ST 6 - Güterverkehr

Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Telefon: +43 (1) 711 62-1401  
Telefax: +43 (1) 711 62-1399

GZ. 140709/5-II/ST6/03 DVR 0000175

## PROTOKOLL

über die Besprechung betreffend die Einführung der europäischen Fahrerbescheinigung, im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 28. 1. 2003.

Eine Liste der Teilnehmer ist angeschlossen.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erläutern das Zustandekommen der Verordnung (EG) Nr. 484 /2002, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 novelliert wurde.

Ab 19. 3. 2003 gilt die Regelung des Artikel 3 Abs. 1 wie folgt:

"Der grenzüberschreitende Verkehr unterliegt einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung - sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaats ist - mit einer Fahrerbescheinigung".

Nach eingehender Diskussion wurde über die nachstehend angeführte Vorgangsweise Übereinstimmung erzielt:

1. Die Formulare werden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf Anforderung zur Verfügung gestellt; die Kosten trägt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Anforderungen (Bedarf) sind umgehend an das Bundesministerium zu richten.

Die Formulare werden nicht numeriert, die laufenden Nummern bzw. Aktenzahlen werden von den Ausgabestellen angebracht.

2. Der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe wird ein Dokument im *pdf*-Format als Muster für die einheitliche Form der Ausfüllung der Fahrerbescheinigung zur Verfügung stellen, damit die betreffenden Formulare per EDV bearbeitet werden können.
3. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird die Ausstellung im Erlaßwege den Landeshauptmännern übertragen.
4. Die Anträge sind formlos von den Transportunternehmen einzubringen, wobei für den in Frage kommenden Lenker folgende Dokumente vorzulegen sind: Reisepaß, Führerschein, Nachweis der Anmeldung bei der Sozialversicherung (der nicht älter als ein Monat sein darf) und Arbeitsgenehmigung (auf Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Kriterien; diese wurden bereits übergeben).
5. Nach mündlicher Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen sind folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten (eine schriftliche Stellungnahme wird nachgereicht):

Für den Antrag gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Ziffer 1 Gebührengesetz	€ 13,--
Für die Bescheinigung (wird als Zeugnis klassifiziert) ebenfalls	€ 13,--
Für Abschriften ebenfalls	€ 13,--
Für Beilagen, die noch nicht vergebührt sind	€ 3,60
Für die Ausstellung gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung	€ 2,10

6. Eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kontrolltätigkeit, mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Finanzen und des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe, wird eingerichtet mit dem Zweck, die Kontrollunterlagen entsprechend zu ändern (Checkliste für Kontrollorgane).

7. Eine Information der Transportwirtschaft wird in einer vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe organisierten Veranstaltung und über die elektronische Informationsschiene des Fachverbandes erfolgen.

Wien, am

Erl. II

An alle Teilnehmer der Besprechung am 28. 1. 2003  
+ Landeshauptmann Steiermark  
+ MA 63, Dr. Ooppel

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Protokoll über die am 28. 1. 2003 abgehaltene Besprechung über die Fahrerbescheinigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Erl. III

An alle  
Landeshauptmänner

Betrifft: Einführung einer europäischen Fahrerbescheinigung

Mit Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 1. März 2002 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 geändert.

In Artikel 3 Absatz 1 ist nunmehr folgendes festgelegt:

"Der grenzüberschreitende Verkehr unterliegt einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung - sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittstaats ist - mit einer Fahrerbescheinigung".

Diese Verordnung wird ab 19. 3. 2003 angewendet, d. h. dass ab diesem Zeitpunkt jeder Fahrer und jede Person, die in einem LKW befördert wird, um ihn bei Bedarf führen zu können, eine Fahrerbescheinigung mitführen muß, wenn er/sie nicht Staatsbürger eines EU/EWR Staates ist.

Es ergeht die Einladung, die Fahrerbescheinigung von der do. Behörde auszustellen.

Die formlosen Anträge sind von den Transportunternehmern (Inhaber der Gemeinschaftslizenz) einzubringen, die für den jeweils in Frage kommenden Lenker folgende Unterlagen vorzulegen haben:

- Reisepaß
- Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung, der nicht älter als ein Monat sein darf
- Führerschein (Lenkerberechtigung)
- Arbeitsgenehmigung im Sinne der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Kriterien (siehe Beilage)

Die Fahrerbescheinigung ist eine Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis vorliegt, und sie ist im Lastkraftwagen im Original mitzuführen. Eine beglaubigte Abschrift ist im Unternehmen aufzubewahren.

Die entsprechenden Formulare für die Fahrerbescheinigung werden auf Anforderung vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt, das auch die Druckkosten trägt; um rechtzeitige Bekanntgabe des voraussichtlichen Bedarfes wird daher ersucht.

Die Fahrerbescheinigung wird auf die Dauer der Arbeitsgenehmigung, bzw. der vom Unternehmer beantragten Zeit, jedoch für höchstens fünf Jahre ausgestellt und ist vom Unternehmer zurückzugeben, wenn die Bedingungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt sind.

Es wäre im übrigen zweckmäßig, die zuständige Arbeitsmarktservicestelle von der Ausstellung der Fahrerbescheinigung zu informieren.

**Für den Bundesminister:**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: